

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 84 (1987)

**Heft:** 6

**Rubrik:** Entscheide

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Fremdenpolizeiliche Ermessensüberschreitung**

*(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)*

Die II. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat einen Entschied des Regierungsrates des Kantons Zürich, eine Niederlassungsbewilligung einer türkischen Ehefrau zu widerrufen, weil sie erschlichen sei, wegen nicht pflichtgemässer Ausübung des behördlichen Ermessens aufgehoben. Das Bundesgerichtsurteil macht fürsorgerische Gesichtspunkte geltend.

Der in der Schweiz niedergelassene türkische Ehemann füllte das Antragsformular für die Niederlassungsbewilligung zugunsten seiner von ihm – nach Jahren tatsächlicher Trennung – in die Schweiz geholten Ehefrau mit der Begründung aus, es gehe um ihren «Verbleib beim Gatten». Die Frau unterschrieb dies. Dem Gesuch wurde entsprochen. Es zeigte sich jedoch bald, dass von einer Aufnahme des gemeinsamen Haushaltes keine Rede sein konnte, da der Ehemann seit Jahren im Konkubinat mit einer Kusine und gemeinsamen ausserehelichen Nachkommen lebte.

Der hierauf ausgesprochene Widerruf der Niederlassungsbewilligung stützte sich auf Art. 9 Abs. 4 Buchstaben a des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG). Danach kann eine Niederlassungsbewilligung widerrufen werden, wenn der Ausländer sie durch falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen hat. Die Täuschung der Behörde muss absichtlich erfolgt sein. Zwar wird nur für das Verschweigen wesentlicher Tatsachen «wissentliches» Geschehen verlangt, wohl um Widerrufe wegen versehentlicher Verschweigungen zu vermeiden. Doch lässt die Voraussetzung des Erschleichens der Bewilligung keinen Zweifel daran, dass eine bewusste Täuschung gemeint ist.

Es handelte sich hier nun um einen Fall, in dem die Ehefrau nur durch ihre Beziehung zu ihrem Ehemann zu einer Niederlassungsbewilligung gelangen konnte. Sie musste sich auch nach der Meinung des Bundesgerichtes dessen Art, das Gesuchsformular auszufüllen, überhaupt sein Verhalten im Bewilligungsverfahren, zurechnen lassen. Die Behörde konnte offensichtlich von ihm allein stammende Erklärungen nicht nur zu ihren Gunsten gelten lassen. Die Ehefrau wusste zur Zeit der Gesuchstellung zweifellos, dass der Mann gesuchswidrig von ihr getrennt leben würde. Der Widerrufsgrund des Erschleichens der Bewilligung war damit erfüllt.

### **Niederlassungs-Widerruf nicht zwingend**

Nach dem deutschen und italienischen Wortlaut von Art. 9 Abs. 4 ANAG «kann» indessen der Widerruf dann erfolgen; nur nach dem französischen

Text erscheint er zwingend. Auf Grund von Vergleichen mit anderen Bestimmungen des ANAG gelangte das Bundesgericht dazu, hier eine blosse «Kann-Vorschrift» zu erblicken. Unter anderem spielte dabei eine Rolle, dass eine Ausweisung nur bei Angemessenheit verfügt werden soll (Art. 11 Abs. 3 ANAG), und zwar auch bei der Verurteilung wegen eines Verbrechens (Art. 10, Abs. 1 Buchstabe a ANAG). Es waren keine Gründe ersichtlich, weshalb beim Widerruf einer Niederlassungsbewilligung nicht auch den besonderen Gegebenheiten des Falles Rechnung getragen werden könnte, ohne von vornherein bestehende Verpflichtung zum Widerruf.

Damit steht den kantonalen Behörden ein Ermessensspielraum zu. In dessen Gebrauch kann das Bundesgericht nur eingreifen, wenn er überschritten oder missbraucht wird. Aus den Akten ergaben sich nun Anhaltspunkte dafür, dass die Ehefrau ihrerseits in der Hoffnung getäuscht worden sein dürfte, ihr Mann habe sie zur Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushaltes in die Schweiz nachkommen lassen. Hier war sie ihm willkommen, solange sie ihm die Fürsorge für die ehelichen Kinder abnahm, wobei er aber auf eine erleichterte Scheidung in der Schweiz hoffte. Unter Ausnützung ihrer Schwierigkeiten – er liess sie finanziell ebenfalls im Stich –, gelang es ihm dann aber, ihr die Kinder, die er unter allen Umständen in der Schweiz behalten will, wegzunehmen; er versuchte, einen Scheidungsanspruch gerade unter Hinweis auf den Widerruf der Niederlassungsbewilligung zu begründen. Er unterstützte die Frau auch dann nicht, als sie an Krebs erkrankte und längere Zeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen konnte. Das Bundesgericht fand es bemerkens- und beachtenswert, dass die Frau in dieser Zeit nur Fürsorgeleistungen von Fr. 661.15 bezog. Dass das Gemeinwesen gleichzeitig Fr. 12 000.– für einen Heimaufenthalt des Sohnes aufbringen musste, nachdem der Vater sich vorübergehend jeder Verantwortung für diesen entzogen hatte, durfte dieser Frau nicht zur Last gelegt werden.

### **Gerechtigkeitsgedanke im Vordergrund**

Der Entzug der Niederlassungsbewilligung gegenüber dieser Frau käme heute den Absichten des Mannes gelegen. Die Behörden haben zwar nicht auf einen Widerruf zu verzichten, um eine Drittperson für moralisch verwerfliches Verhalten zu treffen. Das Bundesgericht erblickte jedoch eine krasse Verletzung des Gerechtigkeitsgedankens darin, dass man der Beschwerdeführerin die Niederlassung in einer Situation entziehen wollte, in die sie ausschliesslich durch grösste Verletzung der ehelichen Pflichten ihres Ehemannes geraten ist, während er selber hier weiterhin die Niederlassungsbewilligung hat und auch die gemeinsamen Kinder bei sich behält. Dass sie selber die Bedingungen für eine Niederlassungsbewilligung nie erfüllt hat, müsse dabei in den Hintergrund treten. Gegen ihre Entfernung aus der Schweiz sprechen auch ihre hier bessere medizinische Behandlungsmöglichkeit und der sonst drohende Verlust jeden Kontakts mit ihren Kindern.

Sollte die Beschwerdeführerin später wiederum die öffentliche Fürsorge

beanspruchen müssen, so hätten die Behörden nicht nur ihr, sondern auch dem Ehemann gegenüber fremdenpolizeiliche Massnahmen zu erwägen. Denn er hat eine eheliche Beistandspflicht, in absehbarer Zeit jedoch kaum einen Scheidungsanspruch. Das Bundesgericht hob daher den Widerruf der Niederlassungsbewilligung als «unangebracht, ja willkürlich» und als nicht pflichtgemäss Ermessensausübung der kantonalen Behörden auf. (Urteil vom 19. Dezember 1986) R. B.

---

## **LITERATUR**

---

### **Kommentar zum ZGB**

Tuor/Schnyder, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, von Peter Tuor †, Professor an der Universität Bern (erste bis sechste Auflage), zehnte Auflage auf Grund der neunten Auflage 1975/79 neu bearbeitet und ergänzt von Bernhard Schnyder, Professor an der Universität Freiburg, 1986. XXV, 855 Seiten, gebunden, Fr. 128.–, Schulthess Polygraphischer Verlag Zürich.

Unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches auf den 1. Januar 1912 hat der 1957 verstorbene Professor Peter Tuor erstmals eine systematische Gesamtdarstellung über das neue Recht veröffentlicht. Nun ist die 10. Auflage dieses Werkes erschienen. Der Fribourger Professor Bernhard Schnyder, der bereits für die seit 1965 erschienenen Auflagen verantwortlich zeichnete, hat die zehnte Herausgabe neu bearbeitet und ergänzt.

Auch mit der zehnten Auflage bleibt der Charakter dieses Werkes weitgehend gewahrt. Nach wie vor wird das Schweizerische Zivilgesetzbuch in seiner Gesamtheit dargestellt und kommentiert (Einleitung, Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht, Schlusstitel). Die Neuauflage berücksichtigt ferner die inzwischen erfolgten Gesetzesrevisionen. Zu erwähnen sind dabei die fürsorgerische Freiheitsentziehung, der Persönlichkeitsschutz und dann vor allem das neue Ehe- und Erbrecht, unter Berücksichtigung der übergangsrechtlichen Bestimmungen. Schliesslich werden in der Neuauflage die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung und die neuen Ergebnisse der Rechtslehre umfassend und soweit tunlich verarbeitet.

Wie die früheren besticht auch die zehnte Auflage durch einen klaren Aufbau und eine systematische Gliederung. Obwohl das Werk gezwungenermassen auf wissenschaftlicher Grundlage basiert, ist es auch für den Nicht-Spezialisten und für den juristischen Laien leicht lesbar und verständlich. Es erlaubt auch dem Praktiker, sich im Dickicht des ZGB zurechtzufinden und vermittelt jedermann raschen Überblick und unentbehrliche Hilfe, der sich im praktischen Alltag mit diesem Rechtsgebiet herumzuschlagen hat.

Ady Inglis, Departementssekretär, Schwyz